

legen will, so haben sich die Herren an eine falsche Adresse gewendet, abgesehen davon, daß auch die Mitglieder des Oewerkes zum guten Teile fest auf der gestellten Lohnforderung beharren. — Die drei Hauptbauten: Post, Riebeckitz und Blindenanstalt ruhen noch; die wenigen Poliere, Lehrsingen und ausarbeitenden Arbeiter, die daran beschäftigt sind, lassen dem Beschauer nur deutlich die vielen Maurer erkennen, die nicht da sind.

Freigeiprochen wurde heute Genosse Fr. Schneckenburger in der Berufungssitzung von der Anklage, den Politischen Käthe beleidigt zu haben. In erster Instanz war der Genosse zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Es handelte sich um die Hospitalplatz-Affaire am Abend des zweiten Oftertages und namentlich um die Worte: „Galte die Presse!“, die Käthe nach dem Bericht des Volksh. einem jungen Manne zugerufen haben sollte. Käthe beidete, nicht das habe er gesagt, sondern: „Heute ist Festtag!“ Das Gericht nahm aber auf Grund der Zeugnisaussagen für erwiesen an, daß Käthe in der That die vom Volksh. veröffentlichten Worte gebraucht habe. Wir kommen auf die Verhandlung zurück.

Daß einzelne Polizeibeamte sich mit Feuerseier für das Unternehmertum und gegen die streifenden Bauarbeiter ins Mittel legen, dafür haben wir schon mehrere Beispiele beibringen müssen. Die Gerechtigkeit verlangt indes, daß auch hervorgehoben wird, wie recht viele andere Polizeibeamte sich lobenswerter Neutralität befleißigen.

Herr Polizei-Kommissar Denge soll, wie wir Erfurter Blätter entnehmen, Ausschick haben, zum Polizeinspektor in Erfurt gewählt zu werden.

Aus einer hiesigen Maschinenfabrik ist vor einigen Tagen ein Arbeiter entlassen worden, der seit 27 Jahren dort beschäftigt war. Seine Kollegen schilfern ihn als einen von denen, die durch Schmieberei sich ihre Stellung glauben bewahren zu können und die keiner Organisation treiben aus Furcht, dadurch beim heiligen Kapital Mißtraß zu erregen. Nun ist er trotzdem brotlos geworden, eine sehr harte aber nicht unwürdige Lehre, nicht nur für ihn sondern auch für seine Kollegen. Er ist in derselben Fabrik beschäftigt gewesen, in welcher für die streifenden Bauarbeiter ganze 7 M. und einige Pfennige zusammenkamen.

Für wen ist das städtische Freibad da? Gestern nachmittag ist von 3 Uhr an mehrere Stunden lang das städtische Freibad geschlossen gewesen, weil sich Soldaten darin badeten. Die Wäckerlehringe und auch Erwachsene, die baden wollten, wurden vom Aufseher hinausgewiesen. Einem Erwachsenen, der sich nicht fügen wollte, wurde mit Hinauswerfen droht. „Nein, baden die Soldaten, da hat kein anderer hier was zu suchen“, hieß es. Das ist aber denn doch mehr, als auf eine Kuhhaut geht! Es muß erwartet werden, daß jeitens der maßgebenden Instanz sofort und aufschärfte dieser Mißstand beseitigt wird. Die von einem Unteroffizier gebrauchte Ausrede, im Militärbad könnten nur Schwimmer baden, ist ohne jeden Belang, das Stadtbad ist in erster Linie für die städtische Bevölkerung da. Der reiche Militärismus wird wohl noch so viel Geld flüssig machen können, daß er für die Soldaten genügend Waberräume beschafft!

Kriegsfähigkeit. Ein junger Mann, dessen geistige Fähigkeiten so gering sind, daß der als Hausbürge ihn beschützende Geschäftsmann St. ihm nur monatlich 3 Mark Lohn zahlt, war zur Infanterie ausgehoben worden. Die Mutter reklamierte dagegen. Gestern wurde der junge Mann untersucht, und da er wußte, daß ein ihm vorgelegtes Geldstück ein Thaler, das andere eine Mark war und da er ein Fädel Grempe lösen konnte, wurde die Reklamation zurückgewiesen und der junge Mensch für tauglich erachtet. Wir raten der Mutter, sich bei diesem unbegründeten Entschiede nicht zu beruhigen.

Die Anarchisten, welche in dem bekannten Prozesse verurteilt worden sind, werden am Montag ihre Gefängnisstrafe antreten. Der mittelstraftige Schlosser D. u. m. e. oder vielmehr seine Braut hat ein Gnabengesuch an den Kaiser eingereicht, das aber abschlägig beschieden worden ist.

Ueber eine förderliche Züchtigung, die von der Lehrerin Fr. Schumann in der Schule in der Liebenauerstraße an einem achtfährigen Schulmädchen vollzogen wurde und über die Veranlassung zu dieser Mißhandlung geht uns vom Vater des geschlagene Kindes folgende Mitteilung zu: In der Rechenstunde sollte mein achtfähriges Mädchen 8 + 7 + 4 zusammenzählen. Das konnte sie nicht. Da bekam das Kind von der Lehrerin Fr. Schumann erst Ohrfeigen, und als mein Mädchen auch dann noch

nicht das Grempe lösen konnte, wurde es durch Stockschläge mißhandelt und mußte auch noch eine Stunde in der Erde stehen. Wie die Züchtigung ausgefallen ist, darüber geht folgendes in der hiesigen Universitäts-Anstalt ausgehobenes Zeugnis aus: Halle a. S., den 21. Juni 1896.

Selene Müller hat am rechten Oberarm eine 10 Zentimeter lange und 1 Zentimeter breite blutunterlaufene Stelle. 1 Zentimeter darüber befindet sich eine ebensolche von 5 Zentimeter Länge, auf welcher sich eine ca. bohnengroße Erythematose befindet. Die Verletzungen können sehr wohl, wie der Vater angibt, von Stockschlägen herrühren.

Dr. Wulffstein. Schon vor Jahresfrist hat das Fr. Schumann meinem Kinde ein Häufel Haare herausgeraspelt. Ich zeigte das mit an, aber der Herr Staatsanwalt hat darin keine Lebensfreude des Züchtigungsrechts erblickt finden. Wenn die Lehrer und Lehrerinnen wußten, wie mißsam ein Arbeiter und seiner Frau fällt, die Kinder großziehen, so würden sie gewiß nicht so lächerlich bei feinen Anlässen baronlos schlagen.

Außerhalb schwere Gewitter sind gestern spät abends etwa in der Linie Albersleben, Köthen, Dessau und nach der Erde hinüber zur Unklarheit gelangt.

Der Begriff der Fabrikarbeit ist durch das Reichsgericht erweitert worden. Es behaupt nämlich die Frage, ob die Reinigung der von der Fabrik getrennten Lager- und Kontorräume als Fabrikarbeit zu betrachten ist und läßt sich in der betreffenden Entscheidung darüber folgendermaßen aus: Unter einer „Beschäftigung von Fabrikarbeitern in einer Fabrik“ versteht die Oberverhandlung nicht bloß die Dienstleistungen, welche unmittelbar der Herstellung der Fabrikate dienen und in den inneren Räumen der Fabrik vorgenommen werden, sondern auch sonstige Arbeiten innerhalb und außerhalb des Fabrikgebäudes, welche in den Rahmen der zur Herstellung der Fabrikergewinne erforderlichen Tätigkeit fallen und deshalb als Arbeiten des Fabrikbetriebes angesehen werden müssen, beispielsweise also auch die Herbeiführung von Arbeitsmaterial, das Rohmaterial von Abzugsmitteln, die von den Arbeitern in der Fabrik verrichtet werden, und auch das in den verschiedenen Betrieben der Fabrik fallende Ausstragen von Rechnungen. Ebenso fallen unter solche Arbeiten auch die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, nicht aber Dienste in der Hauswirtschaft des Fabrikherrn. Zur Beschäftigung in der Fabrik gehört auch nicht die Beschäftigung in der sogenannten Hauswirtschaft.

Aus dem Bureau des Nationaltheaters. Mit der heutigen Vorstellung „Die Journalisten“ verabschiedet sich Herr Bohnee, ein in Walspitz in Waderburg zu beginn. — Herrn Bohnee wurden von unserem Publikum die ehrenvollen Anerkennungen zu teil, für seine nach jeder Richtung hin vorzüglichen Leistungen. Wir wünschen dem geehrten Gast, daß ihm das Publikum überall ein gleiches Verständnis entgegenbringt. — Sonntag wird die drahtlose Post „Der jüngste Leutnant“ gegeben.

Ertrunken ist bei der Steinmühle ein zu Weidich bei tiefen Gewässern anwesender zehnjähriger Knabe.

Trotha. Am Donnerstag rettete in der achten Abendstunde der Arbeiter Wilhelm Hojer den Sohn des in Lettin beschäftigten Thonbleichmeisters Hoffmann. Der 16-17 Jahre alte junge Mann badete in der Saale und wäre ertrunken, wenn Hojer ihn nicht unter eigener Lebensgefahr errettet hätte.

Dieskau. Ueberlebender vom Freitag abend von einem Rieszuge ein Bremser im Alter von 23 Jahren. Er wollte während der Fahrt aufsteigen, rutschte aus und kam unter die Wagen zu liegen. Er erlitt förmliche Verletzungen und wurde nach der hiesigen Klinik gebracht.

In Wernitz klagte der jährliche Knabe des Maurers Brendel von einem Kaffraggen herunter, auf den er geklettert war. Riemlich beträchtliche Kopfverwundungen machten die Unterbringung des Kindes in die Klinik nötig.

Gräfenhainichen. Zur größeren Weite des National-Schachzuges von Sebnitz benutzte die Stadtverordneten 150 Mark. Das fest soll möglichst „warm“ gefiebert werden.

Luedeburg. Eine Strafverurteilung des Genossen Trautewein, der in einer Verammlung Mitglied der benannten Nacht besichtigt haben sollte, ist vom Landgericht zu Halberstadt abgelehnt worden, weil daselbst festgestellt hat, daß mit dem genannten Ausdruck „Massenmörder“ der Angeklagte nicht das Meer, sondern den Fürsten Bismarck bedeuten wollte.

Halberstadt. Die Arbeiterlöhne des Holzganges vom Arbeiter-Sängerbund werden am 11. August im Deum zu Halberstadt ein Sängerkongress abhalten. — Wegen Beteiligung des hiesigen Oberamtmanns Kridelhof in Halle wurde der verantwortliche Redakteur der Sonntagsszeitung, Genosse Durleimann zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Der Gerichtshof nahm den Verheißungsbeweis im wesentlichen als gültig an, fand jedoch in der Kritik, welche die Zeitung im Anschluß an die besprochene Entlassung des Arbeiters Frickauf an der hiesigen Gesellschaftsordnung geübt hatte, eine schwere Beleidigung des nicht genannten Kridelhofes. Deshalb ging der Gerichtshof über den Antrag des Staatsanwalts, der auf 300 M. lautete, hinaus und erkannte auf 2 Monate Gefängnis.

Neue Provinzial-Gesamts. In Albersleben wurde der 60jährige Schneidermeister Schulz wegen Stillschleppens verurteilt. — Der Arbeiter Hise in Sangerhausen erkrankte krank. Bei 18 Jahren wurde das jährige Kind des Dehlers Haas von einem Milchwagen gestochen. Bei Frick wurde das Dorschen brüme am Donnerstag abend durch ein furchbares Hagelwetter heimgelagt. Die Feldrücken sind völlig vernichtet. Selbst starke Windbäume wurden niedergeboren. — In Wolfz wurde auf Grube 113 dem Maschinenwärter Rausch der linke Zeigefinger abgeweicht. — Der Dachdecker H. aus Wittzen-

berg wollte sich nach einem ehelichen Streite ertränken. Ein Artillerie-Sergeant zog ihn aus dem Schwannenteich. Als R. drei nochmals ins Wasser sprang, zog man ihn zwar wiederum heraus, versagte ihm aber die Schwimmübungen erfolgreich aus. — Der Schwied Blankenburg zog sich auf den Riebeckitz Werken bei Schraplau durch Sturz von der Leiter erhebliche Kopfverletzungen zu. — In Döbenturm geriet die Frau des Wagners wäters Bühne in Brand, als sie Petroleum ins Feuer gab. Es wurde ihr zwar sofort Hilfe zu teil, doch ist ihr Leben nur schwer zu retten. — Der Turm auf dem K. f. f. h. u. l. ist von nun an für Fremde zur Besichtigung freigegeben. — In Naumburg erkrankte die Frau der Arbeiter Frick Freitag infolge Gehaltslosigkeit. Der Wagners von K. f. f. h. u. l. nach Dresden soll Witte Klugge beginnen. Vom Blig erkrankte Genosse Donnerstag abend in B. e. u. (Magdeburg) der Zimmermann Fritz Seife und die ehefräule Tochter des Holzfallers Brandt. — Bei Solbitz nördlich von Zargau, wurde die Leiche eines etwa 20jährigen Mannes gefunden der ein W. B. geschwimmtes Schwammstück bei sich trug. Geld und Barette fehlten. Da der Schädel zertrümmert war und ein Grenzstein wie Pulverreste fehlte, kann ein Raubmord vorliegen. — Tödlich verlegt wurde Freitag nachmittag in B. r. i. g. das dreijährige Kind des Arbeiters Dombrot; es wurde vom Wagen des Schlichters R. überfahren.

Aus dem Bezirke.

Naumburg. Am Freitag wurde hier die 10jährige Ehefrau des Gehaltslosen Segers in ihrer Wohnung ertränkt aufgefunden. Der Ehemann geschäftlich abwesend. Am Donnerstag abend die That erst nach mehreren Stunden entdeckt. Aufstehend liegt Raub- und Lustmord.

Vermischtes.

Zum Unglück in Brück. Es wird die bergpolizeiliche Erhebung aller der Vorkäufung in anderen Umständen mit möglichst Beschleunigung unter Beiziehung geistlicher Behörden fortgesetzt. Das Gericht, man habe in den Anna-Schächten der Grube schon seit längerer Zeit ungewöhnliche Wasserzufälle bemerkt, behauptigt sich nicht. Die weiteren Erhebungen werden sich wahrscheinlich darauf richten, ob bei der Anlage der Grubenbau die vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wulzig-Tepitz tatsächlich eingehalten worden ist, ferner, ob die Anlage von Abbauplänen einer Gegen mit Rücksicht auf die durch die Vorkäufung erfolgten Ablagerungen der vorgeschriebene Entfernung von der zwischen dem Bergbau und der Stadt Brück gelegenen Straße bei von der daneben liegenden Bahnhofsstraße Wul

Für Braut-Ausstattungen

empfehlen in sehr großer Auswahl und solidesten erprobten Qualitäten:

schwarze, weisse und farbige Seidenstoffe.

Weisse Leinen
in allen Breiten u. Qualitäten.
Louisiana Wäschetuch.
Hemdentuche.
Dowlas, Renforcé.

Bettfedern,
beste doppelt gereinigte Ware.
Inletts, Drell.
Bettzeuge.

Bettig genähte
Bettwäsche.
Leibwäsche.
Unterröcke.
Blusen, Korsetts.

Tafel-, Tisch- und
Theegebede.
Handtücher.
Wisch- u. Staubtücher.
Lischtentücher u.

Stoppdecken.
Schlafdecken.
Reisedecken.
Bettdecken.
Tisch- und
Kommodendecken.

Gardinen.
Portieren.
Möbelstoffe.
Läuferzeuge.
Teppiche.

Verkauf wie bekannt zu allerbilligsten, festen Preisen.

Spezielle Preisangaben unterlassen wir, da sich die Billigkeit der Waren nur bei gleichzeitiger Besichtigung derselben ergibt.

Brummer & Benjamin,

gr. Ulrichstraße 23, Parterre und 1. Etage.

Jeder am Lager befindliche Gegenstand ist mit deutlicher Preisangabe versehen; dadurch wird der Einkauf sehr erleichtert und ist jeder, auch der Nichtkenner, vor Verteuerung geschützt.

Zentral-Bazar

Halle a. S., große Ulrichstraße 40.

Gröffnung

Montag den 29. Juli cr.

Grösste Auswahl und billigste Einkaufsquelle

in allen Galanterie-, Kurzwaren-, Schmucksachen, Haushaltungs- und Küchengeräten in Holz, Glas, Porzellan und Steingut.

Festgeschenke und Spielwaren.

C. A. Mathesius, Lederfabrik,

Clearingstraße 5,

empfehlen
Leder eigener Gerbung für Sattler und Schuhmacher.
Ober- und Unterleder-Ausschnitt.

Schäfte eigener Fabrikation, bester Qualität.

Verkauf direkt an Konsumenten, daher billigste Preise, ohne Konkurrenz.

F. A. Otto

Halle a. S., Markt II

Treppen-Durchgang nach der Halle.

Sämtliche Leinen- und Baumwollwaren zu Engros-Preisen.

Schürzen, Kinderkleider,
weisse und bunte Wäsche

als: Männer- und Frauenhemden,
Knaben- u. Mädchenhemden, Hosen etc.
eigener Anfertigung

zu ganz niedrigen Preisen.

Wohlschmeckendes Roggenbrot 7 St.
3 1/2 sowie hochst. Weißbrot ich die
auf Wunsch frei ins Haus. Ferner mache
auf meine hochfeinen Kuchenwaren u.
Tafelgebäcke aufmerksam. Als einzige
Spezialität am Plage empfehle Kaffee-
milchbrot und Kaiser Kinder-Milch-
Kuchenbrot. Jeden Sonntag Berliner
Windbeutel mit Schlagahne, ohne
Eiweissmischung.

W. Starck

Bäckerei u. Konditorei, Zaasberg 1.

Nochmals bedeutend im Preise ermässigt

sämtliche Waren unseres grossen Lagers bestehend in

Herren- u. Knaben-Konfektion.
Arbeiter-Garderoben

zu bekanntlich billigsten Preisen.

Stute & Meyerstein

Halle a. S., gr. Steinstraße.

Haases Bellevue.

Heute Sonntag nachm. von 3 1/2 Uhr ab

großes Familien-Konzert.

Sieben wieder eingetroffen:

Umfurz und Sozialdemokratie.

Stenographischer Bericht

der Reichstags-Verhandlungen über die Umfurz-Vorlage.

464 Seiten Groß-Oktav. Preis 60 Pfennig.

Heft 1 und 2 je 15 Pfg., Heft 3, 4 und 5 je 10 Pfg.

Zu beziehen durch Die Volksbuchhandlung
Hilbergasse 1.

S. Weiss, Halle a. S.

Erstgrößtes Geschäftshaus feiner Herren- und Knaben-Moden.

Wegen vorgerückter Saison

werden sämtliche Sommer-Sachen zu bedeutend ermässigten Preisen verkauft.

Sommer-Stoff-Anzüge.

Leinen-, Lüstre- und Drell-Anzüge.

Sommer-Loden-Joppen.

Staub-Mäntel. — Havelocks.

Pelerinen-Mäntel, mit und ohne Aermel.

Für die korpulentesten Figuren sind in sämtlichen Artikeln große Vorräte auf Lager.

Radfahrer-Anzüge.

Turner-Hosen.

Schul-Anzüge.

Knaben-Anzüge in Blusen- und Kittelform.

Sommer-Paletots in allen Farben u. Preislagen.

Verlag und für die Inserate verantwortlich Aug. Groß, Halle. — Druck der Halleischen Genossenschafts-Buchdruckerei (s. G. m. b. H.), Halle. Hierzu eine Beilage.

Intelligenz und Kapital.

Eines der häufigsten Scheinargumente des modernen Kapitalismus ist es, daß er seine Herkunft auf die Intelligenz zurückführe, und behauptet, zu dieser seiner Mutter auch heute noch mit wahrer Sohnesliebe und Verehrung emporschnüßeln, indem sie nicht bloß die Erzeugerin, sondern auch täglich und stündlich die Erhalterin seiner Existenz sei. Das Kapital ist, meint er, überall nur vorhanden durch die Kraft persönlicher Intelligenz und hält sich, wo es sich hält, lieblich, doch der Intelligenz. Heute noch, ruft er gerne im Melamkestil, liegt das Gold auf der Straße; es bedarf nur der geschäftlichen Fertigkeit, es aufzuheben. Der wirtschaftliche Kampf ist noch immer lediglich ein Streit der Geister, aus welchem die niederen gerufen und gelehrt, die höheren beurtheilt werden. Die großen Geister einer Nation sind daher in erster Linie die Rothschild und Hirsch, in zweiter Linie die Krupp und v. Sumpff. Dann kommen etwa noch die Aufwindmänner vom Schlege der Miquel, Siegle und Knopff bis hinunter zu den Habentischen, wie Garvini, und den Lumpen, wie Repel und Schiller. Man kann danach etwa berechnen, wie viel Künstler- und Dichtergeister in einen glücklichen Vorkriegsjahr kommen, und wie hoch der „alle ehrende Semant“ und sein erträgliches Geschäft über der Thätigkeit eines Denkers oder Naturforschers erhoben ist. Auch steht jenseits ein einermögens- „heller“ Zubalter weit über einem ehelichen und arbeitenden Familienvater, und ein Vorkriegsjahr, der das große Los gewonnen, kann hochmüthig auf die Dummheit der weniger glücklichen Lotteriespieler herabsehen.

Nicht die höchste Erziehung wollen wir hier hervorheben, daß ein Mißverhältnis zwischen Besitz und Intelligenz herrscht; denn dieses ist so lat, als es überhaupt Erwerbsverhältnisse giebt. Die Dichter und Denker, die halb oder ganz verhungert, sind ebenso alt wie die Spielbuben, welche so geschäftig waren, das Geld auf gute Manier zu fesseln, statt es durch Arbeit zu verdienen. Auch nicht darauf, daß heute dieses Mißverhältnis ein ganz besonders trasses zu sein scheint, denn auch hier giebt es Ausnahmen, welche allerdings nur die Regel bestätigen. Das heutige Kapital ist meißten und größten Summen durch Spekulation oder Ausbeutung „verdient“ worden, ist ebenso richtig, als daß es Künstler und Schriftsteller giebt, welche jährl. jährlich Hunderttausende zahlen lassen. Das sind Nebenberufliche, welche einer eingehenden Beschäftigung kaum bedürfen. Worauf wir hier besonders Wert legen, ist der Umstand, daß das Kapital sich täglich mehr und mehr von der Intelligenz, seiner „Mutter“, emancipiert, sich dieselbe zur Arbeitsmahl begrabt und damit den einzigen Schein seiner Berechtigung selbst aus der Welt schafft.

Sehen wir ab von den eigentlichen Geld-, Handels- und Kommissionsgeschäften, wo nicht sowohl Werte produziert als produzierte Werte gehandelt werden — also einem Geschäft, das seine innere Berechtigung nur aus völlig ungenügenden wirtschaftlichen Zuständen nimmt — und wenden wir uns zu der eigentlichen produktiven Thätigkeit in Fabriken, Meilern und sämtlichen handwerksmäßigen Geschäften. Als die großen Establishments sind aus den früheren kleinen Gewerben herausgearbeitet, mer es wohl einige Zeit lang die höhere Intelligenz ihren Inhaber, welche sie im Konkurrenzkampf siegen ließ. Noch bis vor etwa 30 Jahren war man allenthalben im Schwandland der Aufschwung, daß zur Führung eines Geschäfts vor allem Fach- und Branchenkenntnis, geschäftliche Umsicht und einfließender Fleiß und Thätigkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit unentbehrlich seien. Kurz, man stellte an den Geschäftsmann eine Reihe persönlicher Anforderungen und hielt das Geben- und Nehmen jenseits Unternehmens in allererster Linie auf Konten seiner Qualifikation. Heute ist es anders geworden. Die Söhne sind nicht mehr wie ihre Väter. Da ist jetzt ein junger Mann, der bisher nichts gethan, als Schulen besucht, Einjährig-gelehrte, Reifeprüfung, gepiept und vielleicht noch irgendwelche Volontariatsjahre gethan, in das weiche, warme Nest hinein, das sich sein Erzeuger mit Intelligenz und Sparantrieb zusammengetragen. Warum nicht? Die bewährten Kräfte, welche die Leitung des Geschäfts versehen, sind ja da; ein ganzer Stab von Angestellten steht ihm zur Verfügung; sie sind es, welche die eigentliche Arbeit an notwendiger Intelligenz leisten; er ist nur Repräsentationsfigur, Schwandhänger am Geschäft. Die Thätigkeit des geringsten Bediensteten ist produktiver, nützlicher für das Geschäft als die seine, und doch bezieht er den Löwenanteil am Profit, doch bringt er alle seine Arbeiter, geistige wie körperliche, um einen Teil des Ertrags ihrer Arbeit; — warum? — weil er der Sohn seines Vaters ist. Er repräsentiert das Kapital, seine Buchhalter, Geschäftsführer, Prokuristen, seine Ingenieure, Direktoren, seine Medizinstudien Expedienten repräsentieren die Intelligenz, die geistige Arbeit. Oder noch weiter. Der Herr Vater hat einen Thunfisch zum Sohn, einen Kerl, der nichts gelernt hat und um etwas lernen wird; — was sängt er mit ihm an? — Er baut ihm eine Fabrik, engagiert die nötigen geistigen Kräfte und legt den Herrn Sohn hinein als „Fabrikanten“. Dieser hat natürlich keine Ahnung, wie die Sache läuft, zieht seine Maßwerke ein und überläßt die Führung, die geistige Leitung des Geschäfts, Angehörigen. Noch bewährter sehen wir diesen Prozeß bei den Aktiengesellschaften. Die Besitzer der Aktien brauchen keinen blaffen Dummst zu besitzen von den Geheimnissen des Geschäfts; sie zeichnen ihre Aktien und ziehen lediglich ihre Dividende ein. Mehr noch: eine geistige Idee, ein Rang, eine neue Erfindung, das Modell ist fertig nach — Kapital. Der Entwurf, das Modell ist fertig, allein ohne Geld bleibt die Erfindung ewig tot. Jetzt handelt es sich darum, einen Kapitalisten zu finden, der die Sache begünstigt läßt und sein Geld an eine Spekulation wagt. So kann es kommen, daß Leute wie ein Cornelius Herz, der nachgerade in erheblichen positiven Pol von einem

negativen nicht unterscheiden konnte, Direktor von einer elektrischen Gesellschaft werden, welche eine ganze Stadt, vielleicht ein ganzes Land mit elektrischen Einrichtungen versieht, Hunderte von Millionen verdient und — den Urheber des schöpferischen Gedankens mit einem Raubwasser abbeißt.

Mehr und mehr geht es der Intelligenz, der geistigen Arbeit, wie der Handarbeit; sie wird zur widerstandlosen Wagnis des Kapitalismus degradiert. Das Kapital, das sich rühmt, durch die Intelligenz geschaffen zu sein, handelt an dieser, wie ein ungeratener Sohn an seiner eigenen Mutter. In einem gewissen Punkt der Entwicklung umgiebt es sich noch mit einem Schein von Pietät, von Hochachtung gegen die geistige Arbeit; bald nachher jedoch tritt an die Stelle derselben Willkür und Laune. Es ist auffallend, daß sich das Lohnverhältnis der geistigen Arbeit viel weniger leicht regelt, als dies bei der körperlichen Arbeit gelehrt ist. Soziale, individuell-personelle Elemente, mögen bei diesem unregelmäßigen Prozeß vielfach eine Rolle spielen; im großen und ganzen jedoch ist dieser Umstand für den geistigen Arbeiter nicht weniger als gänzlich. Weitens die größere Mehrzahl der „Mütter vom Geiste“ sind schon heute auf einem wirtschaftlich viel niedrigeren Niveau angelangt als die Proletarier der schwierigen Kunst. Dazu kommt, daß die Stellung als solche für die Erziehung des geistigen Arbeiters eine höhere Bedeutung hat, als dies bei den Vertretern der Handarbeit der Fall ist. Daraus entwickelt sich eine größere Abhängigkeit vom Lohnherrn und infolgedessen reicheres Eintreten der Löhne und damit der ganzen sozialen Existenz. Täglich hat man es vor Augen, und wenn einmal eine Statistik hineinleuchtet in das glänzende Elend, dann entsetzt sich das ganze late Vorkriegsjahr — auf ein paar Tage! Allein im selben Verhältnis, als das Kapital sich emancipiert von der Intelligenz, emancipiert sich diese vom Kapital. Die Hasenbewusste Aufhebung der geistigen Kräfte gegen den Uebermut des brotgebenden Mammon geht rapid vorwärts und nimmt bereits die Formen von Organisationen an. Die Bildung trennt sich vom Besitz, und an Stelle des großen produktiven Arbeitstriebs leidenden Gedankens tritt die brutale Ausbeutung der Intelligenz durch ein rohes Proletariat, das selbst täglich mehr bildungsfeindlich und futur-feindlich wird.

Die Sozialdemokratie aber vertritt täglich mehr die Bildung, die Intelligenz, die Kultur!

Wer vernichtet die Kleinbetriebe?

Es ist eine alte Fabel der Dichtung und dergleichen verwandten Seelen, daß sie bei Verfolgung ihrer Thaten die rächenden Genialen auf falsche Fährte zu lenken suchen, um sich in Sicherheit zu bringen, Unschuldige für ihr verbrecherisches Thun büßen zu lassen. Ebenso machen es auch die Gegner der Sozialdemokratie, die nicht müde werden zu behaupten, sie vernichte die Kleinbetriebe. Verleumder fähig, es bleibt doch stets was hängen, wor uns gegenüber immer ihre Parole. Hierbei spekuliert man auf die politische Unreife, die leider noch bei einem großen Teile der Kleinmeister, des Kleinhandelsstandes und der Kleinbauern zu verzeichnen ist. Die das Recht auf Freiheit bewahrenden Herren können aber auf Grund ihrer Position keinen ethischen Kampf gegen die Sozialdemokratie führen und greifen deswegen zu unethischen Mitteln. Jede Kampfwelt ist ihnen recht, wenn sie glauben, Erfolg davon zu haben. Bei solchen unethischen, aller Wahrheit höhnischprechenden Gebahren ist es dann nicht zu verwundern, wenn die Gegner uns ihr eigenes Verführerwerk, die Vernichtung des Mittelstandes, anzuliegen juchen. Es gehört zu ihrem Meister.

Wer unethischen, ohne Voreingenommenheit, die Verhältnisse betrachtet, der muß finden, daß überall im wirtschaftlichen Leben die Kleinen von den Großen verdrängt werden. Der Großhändler verdrängt den Kleinhandwerker, der Großindustrielle den Kleinfabrikanten und Kleinmeister, der Großgrundbesitzer den Kleinbauern. Damit aber noch nicht genug. Ueberall sehen wir Gruppen von Kapitalisten sich zu sogenannten Ringen vereinigen, wodurch nicht nur einzelne von den Winderkapitalistischer zu Grunde gerichtet werden, nein, ganze Scharen kleiner Leute werden dadurch weggesegt, aus dem Konkurrenzkampf ausgeschlossen. Daselbe Resultat entwickelt sich zum Teil aus dem Genossenschaftswesen, der liberalen Frucht Schulde-Dehligkeit'scher Weisheit. Und eigentümlich: Gerade die Herren Kontraktanten, die so sehr gegen liberale Einrichtungen wettern, die nicht müde werden zu erzählen, daß sie es vorzüglich wären, welche Erhaltung des Mittelstandes anstreben, sind es, die ausgiebigsten Gebrauch von diesem Teil des Genossenschaftswesens machen. Auf dem platten Lande sind es vorzüglich die Bauernbündler, die sich Vereine zum gemeinsamen Bezug von Waren resp. Produkten bilden, wodurch einer Menge von Kleinbauern der Verdienst entzogen, das Lebenslicht ausgelöscht wird. Ein Vorgang, der von diesen Herren unumkehrbar auffallen muß, wenn man erwägt, daß gerade sie es sind, die immerwährend nach Staatshilfe schreien, von benutzigen, die sie helfen vernichten, und verlangen, daß sie zur Erhaltung der notwendigen Agrarier beitragen, ihnen in Form von Zöllen auf landwirtschaftliche Produkte und Liebesgaben a la Bismarcksteuer und Zucker- ausfuhrprämien Millionen von Mark in die Taschen gesteckt werden.

In den Städten segeln Offiziere und Beamte zum großen Teil in denselben Fahnenboot, indem sie sich zu großen Warenbezugsvereinen zusammenschließen und dadurch gleichfalls einen erdrückenden Teil Mittelstandes aus den Reihen der selbständigen Existenz streichen. Sie, die aus den Steuergrößen der Bürger ihren Gehalt beziehen, sorgen durch ihr Verhalten dafür, daß die Steuerkraft der Bürger gelähmt wird. Gewiß die reine Ironie auf die Befähigung der konservativen Partei und ihrer Presse, sie träte vor allem für die Erhaltung des Mittelstandes ein.

Zu dem allen kommt auch noch der Staat, der durch seine

Institutionen dem Kleingewerbe schadet. Mehr und mehr werden Staatsverpflichtungen errichtet, die mit den vorzüglichsten maschinellen Einrichtungen ausgestattet werden und in welchen der Staat produziert, was er für Arme, Fienbahnen, Post, Telegraphie und dergleichen braucht. So sind in letzter Zeit Armebefehlungsämter errichtet worden, welchen die Anfertigung von Uniformen und sonstigen Kleidungsgegenständen für die Arme sowie die Beschaffung der Bedarfsgegenstände an Wäsche in den Kasernen und Lazareten übertragen worden ist, wodurch die Regiments- und Bataillons-Verpflichtungen überflüssig werden. Diese Establishments stehen unter militärischer Leitung und hunderte von Detonome-Handwerkern und zeitweise auch zahlreiche freie Arbeiter resp. Handwerker und Arbeiterinnen werden darin beschäftigt. Außerdem gehen sie auch noch viel Arbeit an die Strafanstalten ab, und es ist jetzt soweit gekommen, daß fast in sämtlichen Zuchthäusern, Gefängnissen und auch in den Militärkrankenanstalten die Schneider für die Bedürfnisse des Heeres beschäftigt werden. Mer nun aber glauben sollte, daß bei solcher Konzentration der Arbeit ein anfänglicher Lohn gezahlt wird, der irrt sich. Im Gegenteil, die Militärverwaltung zahlt Löhne, wie sie in der Konfektionsbranche bei der Großindustrie üblich sind.

Man sieht, es geht den Arbeitern hier wie in allen Arbeiterverpflichtungen des Staates. Hier wie dort dieselbe Ausbeutung des Arbeiters, wie beim Privatkapitalisten. Und welche große Zahl von Kleinbetriebe wird dadurch weiter vernichtet?

Bei alledem kann man täglich von unseren Gegnern die Behauptung hören und in ihrer Presse lesen, sie wollten die Erhaltung der Kleinbetriebe, und die Sozialdemokratie die Vernichtung derselben. So werden die Thatfachen auf den Kopf gestellt, so wird die Bevölkerung belogen. Wie lange solche Lügen noch gläubige Schafe finden, ist eine Frage der Zeit. Jetzt steht aber, daß die Zahl der Unmiffenden, derjenigen, welche das Wesen der kapitalistischen Produktionsweise, den Aufschwungsprozess der Kleinen durch die Großen noch nicht begriffen haben, immer kleiner wird. Je mehr dies geschieht, je mehr die Erkenntnis über den tiefen Untergang der Kleinbetriebe sich Bahn bricht, desto mehr vermehren sich die Scharen der Sozialdemokratie und das Lügenystem unserer Gegner bricht von selbst zusammen. Aufklärung über die wirklichen Ursachen des wirtschaftlichen Niedergangs ist daher eine Hauptbedingung für die notleidende Menschheit, um aus dem Reich der Lüge, mit dem die Gegner alles umstrickt, zu kommen. Hierbei mitwirken, der Wahrheit zu ihrem Recht zu verhelfen, muß die Aufgabe jedes Menschenfreundes sein. Denn er dient damit nicht nur sich selbst, sondern der gesamten Menschheit.

Die Sozialdemokratie will die Menschheit nicht vom Kapital abhängig machen, sondern sie von dessen Knechtchaft befreien. Sie plant also nicht Unterwerfung, sondern Befreiung der Menschheit vom Joch des Kapitalismus. O. M.

Soziale Uebersicht.

— Ein Beitrag zum Lehrerele. Der Hauptausgang des 14000 Mitglieder umfassenden bairischen Lehrerevereins hat an das bairische Staatsministerium eine Petition gerichtet, worin unter ausführlicher Darlegung der gegenwärtigen unhaltbaren und ungerechten Verhältnisse eine durchgreifende Neuordnung des Schulbedarfsgeleges gebeten wird. Das Geleg stammt aus dem Jahre 1861; es normiert die Gehälter der wirklichen Lehrer in Orien von 2500 bis 10000 Einwohnern auf 861.50 M., in Orien unter 2500 Einwohner auf 780 M., die Gehälter der Lehrmeister 600 M. und der Hilfslehrer auf 522 M. Das Geleg verlangt vor allen Dingen seitens des Staates die Anerkennung der Verpflichtung, die zur Verrichtung der Lehrerbildung nötigen Bedarfsmittel aufzubringen, sobald die gesetzliche Festlegung der Lehrergehälter. Endlich bittet das Geleg um Verrichtung der Pensionsbezüge des inaktiven Lehrerepersonals und der Lehrereinstellten. (Ein pensionierter Lehrer mit 40 Dienstjahren bezog bisher eine staatliche Pension von 600 M., eine Witwe eine solche von 240 M.) — Der Lehrereverein macht seit fast 30 Jahren die größten Anstrengungen, eine zeitgemäße Bezahlung der Volksschullehrer durchzusetzen, bisher ohne durchgreifenden Erfolg, der wahrlich endlich auch diesmal ausbleiben wird.

— Die private „Wohltätigkeit“ macht gegenüber dem wachsenden Massenelend allenthal durch. Das wurde schon jüngst dargelegt bei der Erörterung über die Verpflegungslagen, die man in Preußen deshalb, weil sie sich nicht mehr ohne staatliche Hilfe halten können, staatlich organisieren wollte. Die agrarische Mehrheit des preussischen Landtages lehnte das aber betänlich ab. Nicht besser als in Preußen steht es aber in Sachsen. Der Verband der sächsischen Natural-Verpflegungslagen hat in seiner letzten Generalversammlung beschlossen, daß die bisher von Bezirksverbänden und Vereinen vereinigt in die Hand genommene Waidenverpflegung ebenso wie in anderen Ländern, auch in Sachsen einer einheitlichen, über das ganze Land ausgebreiteten, durchgreifenden Aufsicht bedürfe, und daß hierzu die Mitwirkung des Staates unerlässlich sei. Die Zahl der sächsischen Verpflegungslagen ist von 1889/90 bis 1893 von 68 auf 53 zurückgegangen, die Zahl der Verpflegten aber von 139519 auf 207087 gestiegen. Bei dieser Versammlung wurde von antistatlicher Seite bemerkt, daß auch in Sachsen die Freiwilligkeit bald erlangen werde und die Organisation der Verpflegungslagen zu zerfallen drohe. Die „ordnungs“begeisterten Sächler werden aber wohl ebenso wie ihre preussischen Genossenschaftsverbänden zurückzuführen vor dem offiziellen Anerkenntnis der Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens zur Milderung der ärmsten Not.

— Zur Petroleumrückbildung ist eine Meldung Petersburger Blätter bemerkenswert. Danach wird demnächst in Paris ein zwischen den amerikanischen Petroleumindustriellen und der russischen Kerofin-Kompagnie, Gebr.

Nobel, vereinbart Vertrag unterzeichnet werden, wonach der Kerosinhandel am Mittelmeer sowie in Schweden und Norwegen ausschließlich den Gebrüdern Nobel, respektive den russischen Kerosinfirmen überlassen bleibt, während nach dem letzten Europa-Ausland 25 Proz. und Amerika 65 Proz. des gesamten Bedarfs exportiert.

Zur Arbeiterbewegung

— Der Streik der Bauarbeiter in Halle dauert ununterbrochen fort. Bis jetzt ist streng ferngehalten.

Der Maurerstreik in Hof hat ununterbrochen fort. Die Nachmitt. dort 25 Mann am Montag die Arbeit wieder aufgenommen hätten, erwidert sich als aus der Luft gegriffen. In Eberfoga soll ein Arbeiter, der sich weigerte, am Streik teilzunehmen in den Kopf geschossen worden sein. Dem ist nicht so, es handelt sich bei jenem Vorgange um eine ganz gewöhnliche Demolition.

— 3000 Bergarbeiter in Henu im Hennegau (Belgien) sind ausständig. Sie verlangen eine achtmehrfache Vorkörperung. Die Väter der Arbeiter werden bedrückt. Beim Magistat wegen der Errichtung eines unentgeltlichen Häfen für die Arbeitsdamen wußte sie zu werden: eine fürzlich kottgabelte Verammlung beantragte eine Kommission von drei Personen, eine Petition in diesem Sinne auszuarbeiten und dieselbe nach ausführlicher Begründung den höchsten Behörden zu übermitteln. In der Verammlung wurde es nicht an Stimmen welche für einen demartigen Vorgehen keinen Erfolg versprachen: man verwies darauf, daß der Magistat das gleiche Verlangen der Arbeiter-Gesellschaftskommission in ablehnender Form beantwortet habe. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß wohl in jenem Gemerke, mit Ausnahme der Keller, die Anwesenheit der Arbeiter durch die sogenannten „Kommissionäre“ einen so hohen Grad erreicht habe, wie gerade im Arbeitergemerke: man habe es jetzt endlich latt, sich das wünschliche Erben der Stellenverleiher, von denen mehr als ein halbes Hundert in Berlin hiesigen, zu trennen.

Die Arbeiter der Bergarbeiter. Einer Meldung aus dem zufolge sind im Bergwerk zu Orléans im Departement Nord (Frankreich) 350 Tagelöhne ausständig geblieben, um eine Lohn-erhöhung durchzusetzen.

Die Arbeiter der Eisenfabriken in Mosna (Norditalien) haben in den umliegenden Fabriken weiter aus. Die Behörden trafen große Vorkehrungen, da die Zureitung im Steigen begriffen ist. Falls der Streik nicht sofort begehrt wird, werden auch die Arbeiter und Spinnerinnen zur Vertheilung gezwungen sein.

In die Arbeiter von Schleien und Boien erlöst der Vertrauensmann folgenden Ruf: „Kollegen und Berufsgenossen! Unsere Lage ist so gedrückt, daß es wirklich an der Zeit ist, uns auszuheben und überall den profitorischen Unternehmern entgegenzutreten. Wir bitten es nicht länger, die Bedingungen der Arbeitsbedingungen in unserem Gemerke immer schlechter werden, sondern müssen uns jetzt zu gemeinsamer Arbeit und vereint das zu erwählen, was uns als einseitig nicht möglich ist: ein menschenwürdiges Leben. Wir arbeiten und schaffen jahraus jahren, wir legen unser Leben auf dieses Spiel und erhalten dafür als Lohn nicht einmal Brot, um vor der bittersten Not gerettet zu sein. Unser Leben und das unserer Angehörigen, der Frauen und Kinder, gleicht einem langsamen Verbrennen, es ist eine Kette voller Entbehrungen und Enttäuschungen. Darum, Kollegen und Berufsgenossen, ergreift auch, treibt uns aus dem Bereich der Arbeiter Deutschlands ein. Einigkeit allein führt uns zum Ziel!“

Technische Fortschritte

Gasleitungsrohre aus Papier. In England verwendet man seit einiger Zeit mit Erfolg Papierrohre zur Leitung des Gases, und speziell bei den umfangreichen, langen, unterirdischen Röhren hat diese Verwendung eine sich bewährte Aufnahme gefunden. Die Herstellung geschieht durch ein Verfahren, welches in der Folgezeit genauer beschrieben werden soll. Jeder dieser Papierrohre wird mit gelbem Asphalt überzogen, und man erhält dadurch eine gegen Luft und Wasser vollständig abgedichtete Röhre, die einen sehr geringen Widerstand gegen das Aufsteigen des Gases bietet. Die einzelnen Röhren werden durch ein gemeinsames Gefälle verbunden, die gleichfalls aus Papier gefertigt und nach Art der Röhren hergestellt sind. Die auf diesem Wege erzeugten Rohre sind leicht, unerschütterlich, billig, und die aus ihnen bestehenden Leitungen sind gegen die Umstände der Temperatur indifferent. Auch werden durch unterirdische elektrische Ströme auf die aus Papier gefertigten Wasserleitungen keine nachteiligen Wirkungen ausgeübt, wie dies bei metallischen Leitungsrohren bisher der Fall gewesen ist.

Lokales und Provinzielles

Über Studententum in früheren Zeiten ist folgender Bericht einige Aufklärung: Die Schaulpieler-Gesellschaften hatten im vorigen Jahrhundert in den Universitätsstädten einen ihmern Stand. Das umgebende Volk der damaligen Studenten verachtete jeden Studenten der besten Art. In dieser Beziehung war besonders Halle berüchtigt. Die Direktoren Wermann und Döbeln hatten manden harten Strauß mit den Studenten zu bestehen, die ihre Räder mit ins Theater nahmen und dort auch ihre langen Pfeifen rauchen wollten, als wären sie an anderen Orten. Die Universitätsobersten brachten es dahin, daß in der nächsten Jahren gar keine Schaulpieler-Gesellschaft mehr nach Halle kam, weil dort mehr Werges als Geld und Anerkennung zu holen war. Die Hallenser Studenten wollten aber nicht ohne Theater sein und so etablierten sie denn auf eigene Kosten einen Studentenklub in dem der Stadt nächstgelegenen Buchenort. Es war eine große hölzerne Hude, ein früherer Weinstall. Die Studenten patrouillierten nun eine umherziehende Gesellschaft, für welche sie eine anständige Garderobe und die übrigen Erfordernisse anfertigten. Dafür wurden ihnen denn auch als Wägen des Studententums über den Kopf der Willigen eingemauert. Die Mitglieder mit der qualmenden Pfeife im Munde, den treuen Hater oder Hullenbeizer neben sich. Außerdem hatten diese Götter der theatralischen Kunst einen ganz besonders unheimlichen Gebrauch eingeführt. Wenn nämlich dem handelnden Schaulpieler ein Bühnen umgeben von einem großen Saal aus dem Zuschauertraum ein Wort in der Buchstabenfolge ausgesprochen wurde, so mußte er es unweigerlich in seiner Rede mit aufnehmen, und je unheimlicher es war, desto ausgedehnter war der Jubel, in welchen dann die vielen Kunden häufig mit einstimmen. Die Situationen die eigentliche Würze gaben. Einmal wurde die Minna von Barnhelm, es spielte. Als nun Tellheim zur Heidin des Stüdes sagte: „Nimm, es gibt dir eine Minna, und Sie sind.“ — Da schiederte ihm ein demotisches Saup in dem Barmherzigen aus dem Barmherzigen in den hundertjährigen Weibchen, und nach der Heidin zur Heidin: „Nimm, es gibt dir eine lehrere Minna, und Sie sind.“ — Es entstand ein allgemeines Lachen unter den Damen und sämtliche Hände gingen vor Vergnügen auf zu beugen. Die jungen Schaulpieler, welche die Minna darstellte, ein Kind nach und nach in demselben stürzte, und seine Erstickung fing allmählich an zu weinen und tief von der Bühne. Allein sie wurde auf Befehl der geistreichen Herren Studenten wieder herbeigeholt und mußte mit thränenreichen Augen die Halle zu Ende spielen. Die junge Minnchen behielt darauf seitdem den Spitznamen „die lehrere Minna“, aber sie wurde sich trotzdem

hinter geltend zu machen und wurde jene berühmte Rabanne Engländerin, welche Schiller's Talent für eine der besten Schaulpielerinnen Deutschlands erklärte.

Das dem Verurteilten

Am 25. Juli. Ein sonderbarer Fall. Die heutige Verurteilung beschäftigte sich mit einem eigenartigen Fall. Der Verurteilte, ein Mann, der 24 Jahre alt ist, heißt Herrlein Anna Kretz und von hier, geb. in Langenitz, bisher unbestraft. Die Angeklagte wurde bezeugt, hier zu Halle am 25. April die Ehefrau des Weinbäuers Walter Reichardt aus Leipzig vor sich und widerrechtlich eingedrungen zu haben, indem sie die an demselben Tage in der Privatwohnung der Schaufpielerin Frau Anna Kretz erdichtete Frau A. nach dem Verlassen des Korridors einschloß, den Schlüssel abgab und sich aus dem Saale machte. Frau Reichardt, die früher bei Frau Kretz in der Privatwohnung wohnte, war von letzterer zur Wohnung eines Bekannten in der Stadt Langenitz abgehen worden. Als Frau A. darauf am besagten Tage erfuhr, wurde sie von Frau Kretz eine Treppe hinauf durch den Korridor in ein Privatgemach geführt, wo ein Herr auf dem Sopha lag. Dieses war der Frau Reichardt unangenehm und sie gab ihrer Bekannten die Bescheid, daß sie nicht mehr in dem Saale sein wolle. Frau A. machte ja noch geltend, da die beiden Damen angeklagt dieser Situation dieser Wohnung einfach nur den Rücken zu kehren brauchten. Das das Unthun aber nicht möglich gemacht werden konnte, indem die Korridorthür verschlossen war, das war das Unangenehme an dem ganzen Geschehniß. Die Angeklagte, die das Zimmer gleich nach dem Einlass der beiden Damen verschloß, konnte nicht öffnen, weil sie nicht zugehen war. Das Jan der Miethingewahnte Eifer durch einen leichten Breiterverstoß hatte ebenfalls keinen Erfolg. Es blieb den beiden Damen nicht anders übrig, als sich zu entfernen, wobei Frau A. ein Herr auf dem Sopha weilt hinausausgenommen, einen Gewalt auszuföhren. Und dieser bestand darin, daß die Eingekerkerten, nachdem sie etwa 5 Minuten mit jenem Herrn auf dem Sopha in einer Wohnung verweilt hatten, einen Breiterverstoß einzuwerfen und dann auf dem etwa ungewöhnlichen Wege in die Freiheit gelangten. Das Sonderbare bei der Sache war, daß niemand wußte, daß ein Herr in der Privatwohnung des Frau Kretz war, und auch niemand anzugeben vermochte, wie der Herr dort hineingekommen ist. Die Angeklagte meinte aber, daß Frau Kretz, die bei dem Einlass des Herrn in der Privatwohnung des Herrn des Zimmers mit Frau Kretz, die Wort geäußert. „Nehmen sie ab“, Frau Kretz betritt jedoch, solche Maßregeln gethan zu haben. Die Angeklagte gab die Thatlage, Frau Reichardt eingedrungen zu haben, an, sie wollte sich dabei aber nicht geschädigt, sondern nur durch den Aufenthalt in der Wohnung, welche ebenfalls das, die Angeklagte sich mit der Eingekerkerten nur einen Spaß gemacht haben könne und ihr, der Frau Kretz, die die Sache ebenfalls unangenehm gewesen ist. Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen die Angeklagte eine Gefängnisstrafe von 2 Wochen; der Gerichtshof erkannte aber 3 Monate Gefängnis. Die 24-jährige Gefangene Emma Vertha Reichardt aus Schaffitz, bisher unbestraft, wurde wegen schweren Diebstahls antagsmäßig zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie am 26. Februar dieses Jahres dem Handelsmann Karl Meyer in Wehrburg, hier in Hof, einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem entwendeten Betrage hatte sie einem 13-jährigen Knaben, dem Meyer, ein Geschenk gemacht, die Benutzung des Betrages August K. auch aus Kuriosität, der dem Schöffengericht in Schkeibitz wegen Raubverbrechen und thätlicher Beleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden war und heute mit einer Woche davon kam. Die Straftat der Angeklagten bestand darin, daß sie am 3. September dieses Jahres einen Betrag von 100 Mark, den Meyer dem Herrn Meyer, zum Leihen der Kasse hatte die Angeklagte einen falschen Schlüssel angewandt. Sie war gefänglich und erklärte, aus Not die That begangen zu haben, da sie hilflos war und nicht nach Hause kommen durfte. Von dem

Achtung Maler!

Montag den 29. Juli abends 8 Uhr im Saale der Morisburg, Parz 51

Öffentliche Versammlung.

Tagesordnung: 1. Vornahme. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen erucht Der Einberufer.
Zentral-Krankentafel Grundstein zur Einigkeit.
 Sonntag den 28. Juli nachmittags 4 Uhr in der Morisburg, Parz 51

Versammlung.

Abrechnung. Tages-Ordnung: Vorstand. Verschiedenes. Der Vorstand.

Zentral-Krankentafel und Sterbefälle der Frauen und Mädchen. Unser Kränzchen

findet Sonntag den 28. Juli von nachm. 3 1/2 Uhr ab im „Velleue“, Lindenstraße, statt, wozu Freunde und Bekannte einladet Das Komitee.

Wasserfahrt des Vereins Lyra.

Sonabend den 27. Juli abends 8 Uhr
 Abfahrt von der Steinmühle. Grotha Ball. Der Vorstand.
 Nach der Wasserfahrt in Haads Restaurant in Grotha laden ein

Restaurations-Eröffnung.

Allen Freunden und Bekannten zur Nachricht, daß ich das **Restaurant Thorstrasse 37** **Ausverkauf der Halle'schen Export-Brauerei von Fr. Günther** eröffnet habe.

Empfehle mein freundliches Lokal Freunden und Bekannten sowie der weiten Nachbarschaft angelegentlich unter Zuversicherung aufmerksamer Bedienung.
 Für gute Speisen und Getränke werde stets besorgt sein und bitte deshalb um recht zahlreichen fleißigen Besuch.

A. Schmidt,
 Thorstrasse 37.
 Heute Sonntag Hähnchen-Auskegeln.

Schultornister u. Schiefertafeln

in großer Auswahl zu haben in der **Volksbuchhandlung,** Bülbergasse 1.

Anzeige.

Von jetzt ab führen wir Hute mit **Kontrollmarke.**
 2.50 Preis nur 2.50.
Strassburger Hut-Bazar
 Nur allein **Lelpzigerstrasse 14.** Nur allein.

Auf meiner jüngsten Einkaufsreise hatte Gelegenheit, zu noch nie dagewesenen billigen Preisen zu ersehen:

RESTE

von Kleiderstoffen, Gardinen, Buckskins, Hemdentuchen, Kattunen, Mousseline, Bettzeugen, Damast, Inlettstoffen, Leinwand, Tischtücher, Handtücher, Schürzenstoffen u. s. w.

Kleine schwarze **Reste**, für Schürzen geeignet, ganzer Rest von 40 Pfg. an.

Erstes Spezial-Reste-Geschäft

Julius Löwinberg,
 Hauptgeschäft Halle a. S. Zweiggeschäft Dessau
 große Ulrichstraße 20, 1 Cr. Askaniestrasse 155, 1 Cr.

Walhalla-Theater.

Direction: Richard Haber.
The Silver Prince, Darsteller militärischer Gruppenbilder in Brillen (sensationell) - **Die Freire-Truppe,** Elite-Batterie (Hymnisten mit historischen Spielen) - **Brother Williams,** Vapour-Gesellschaft aus der japanischen Leiter. - **Mis Bena Aladina** mit ihrer Kolonie abgerichtet Kafalus.
The Marlowe, englische Bürgerschaft. - **Maria Becker,** Fieder u. Wälgelängerin. - **Herr Jean Bayer,** Gelang- u. Charakterhumorist. - **Sigara Theresia Romello, Sand-Valeria.**
 Beginn 8 Uhr. Ende 11 Uhr.

Jeden Sonntag vormittags von 1/2 12 bis 1/2 2 Uhr: **großer Frühshoppen** bei **Frei-Konzert.**

Merseburg.

Gasthof z. schwar. Ross.
 Empfehle meine **Lokalitäten** zur gel. Benutzung. Vereinszimmer. Piano. französisch u. russ. Billard zu Diensten. **Wilsener- u. Saengerbräu.** R. Ebeling.

Feine Herren- u. Knabengarderobe nach Maß

in eigenen Werkstätten unter Leitung erster Zuschneider gearbeitet.
Tabelloser Sieg!
Großstädtischer Chic!
Feinste Verarbeitung!
 Täglicher Eingang von Neuheiten beider deutscher u. engl. Stoffe.
 Muster, Maßanfertigung und Modellen franco.
 Preise wie bekannt am billigsten.
G. Assmann, Markt Nr. 15.

A. Sparmann's

in Ihrem eigenen Interesse rate ich bei der Reparatur Ihrer Uhr sich gleich an **A. Sparmann's** größte Spezialgeschäft für Uhren, gr. Steinstr. 47, neben Walhalla, zu wenden. Mein langjähriges Velehen (seit 1868), sowie der nachweislich größte Reparaturumsatz in Halle, 500 bis 600 monatlich, bürgt für die strengste Meeität, gleichzeitig der größte Beweis für die bedeutende Leistungsfähigkeit meiner Werkstatt (siehe Referenzen).
 Neue Feder 1 A. Glas und Zeiger 15 Pf. Kapfen 20, mit ewigem Kalender oder Vieruhr 30 Pf. Schlüssel 5 Pf.
 Der Verkauf geschieht zu garantirt wirklichen Fabrikpreisen.
 Die Angabe der Preisunterlage ich hier, da sich die Preiswürdigkeit bei An- sicht der Waren herausstellt. Für reparierte Uhren leiste 2 Jahre, für getaupte 5 Jahr strengste Garantie.

Schuhwaren

in nur guter dauerhafter Ausführung zu bedeutend ermäßigten Preisen.
 Kinderstühle u. Schnürschuhe 1.-
 Turnschuhe „ 1.50
 Damen-Jug-, Knopf- und Schnürschuhe 3.75
 Damenstühle gete 3.75
 Damen-Verbrauchschuhe 3.-
 Schäftstiefeln 4.50
 Herren-Jugstiefeln 4.-
 Zug- u. Schnürschuhe 4.-

W. Wetterling,
 Griffrasse 35.

Aus den amtlichen Bekanntmachungen.

Polizei-Verwaltung.
Ansprüche auf die Ration des am 21. d. M. verstorbenen selbständigen Dienstmanns **Karl Sinn** sind innerhalb 14 Tagen im Polizei-Verwaltungsgebäude Rathausgasse 19, Zimmer 56, unter Vorlegung der erforderlichen Beweismittel anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ration, soweit nicht Ansprüche auf dieselbe erhoben sind, an die zum Empfang Berechtigten ausbezahlt.
Waginfraß.
Die Begräbnisstätten auf dem **Stadtgottesacker** Nr. 295, 590, 730, 781, 1007, 1397 und 1643 sind fortwährend ohne Hefge. Ansprüche auf diese Stätten sind bis zum 1. August d. J. zu machen, widrigenfalls dieselben zur Wiederbelegung anderweitig vergeben werden.
Die Vermietung der Reihung-Jahre auf das Jahr vom 1. November 1895 bis eben dahin 1896 soll öffentlich gegen Weisheit am Mittwoch, 31. Juli d. J. vorm. 10 Uhr im Stadtelretariat (Zimmer 30) erfolgen. Die Bedingungen liegen daselbst zur Einsicht aus. Die Bieter haben 50 M. Kaution zu hinterlegen.
Stadtbauamt.
Die Herstellung einer Einfriedigungsmauer auf dem ehemaligen Reitbahngrundstück soll durch Wettbewerb vergeben werden. Die Bedingungen, Zeichnungen und Bedingungenanschläge können auf dem Stadtbauamt eingesehen bzw. entnommen werden. Die Angebote sind bis zum 1. August d. J. einzulegen.
Armen-Direction.
Zum Armenpfleger gewählt für den 9. Armenbezirk ist der Rentier Herr **Lito Lange**, Schmiedestraße 19.
Gesucht werden: 1. Der Arbeiter **Johann Dombrowski**, am 4. Juli 1850 zu Gorzupia geboren; 2. der Kanstist **Vaul Schrad**, geboren am 1. Dezember 1862 zu Litzen.
Über-Postdirection Halle a. S.
Eine Posthilfsstelle wird am 1. August d. J. in dem Ort **Brude** bei **Rothenburg a. S.** in Wirksamkeit treten, welche ihre Verbindung durch die zwischen Könnern und Friedeburg verkehrenden Privatfahrwege erhält.

Bekrönte Häupter.

- Erschienen ist bisher:
- Nr. 1: **Katharina II. von Rußland** (konfiziert gewesen).
 - Nr. 2: **August der Starke, Kurfürst von Sachsen, König von Polen** (konfiziert gewesen).
 - Nr. 3: **Papst Alexander VI.**
 - Nr. 4: **Karl Leopold von Mecklenburg.**
 - Nr. 5: **Ludwig XIV. von Frankreich.**
 - Nr. 6: **Philipp II., König von Spanien.**
 - Nr. 7: **Friedrich Wilhelm II., König von Preußen.**
 - Nr. 8: **Heinrich VIII. von England.**
 - Nr. 9: **Elisabeth von Rußland.**
 - Nr. 10: **Louis Philipp von Frankreich.**
 - Nr. 11: **Papst Julius II.**
 - Nr. 12: **Friedrich II. von Preußen.**
 - Nr. 13: **Caligula.**
 - Nr. 14: **Ludwig XV. von Frankreich.**
 - Nr. 15: **Friedrich Wilhelm IV.**
 - Nr. 16: **Jwan VI., der Schreckliche.**
 - Nr. 17: **Jerome Napoleon, König von Westfalen.**
 - Nr. 18: **Isabella von Spanien.**
 - Nr. 19: **Wilhelm II., Kurfürst von Hessen.**
 - Nr. 20: **Nero.**
 - Nr. 21: **Karl I. von England.**
 - Nr. 22: **Karl Eugen von Württemberg.**
 - Nr. 23: **Nudolf II., Kaiser von Deutschland.**
 - Nr. 24: **Christine von Schweden.**
 - Nr. 25: **Maria Theresia von Oesterreich.**
- Preis pro Heft 20 Pf.
 Zu beziehen durch **Die Volksbuchhandlung** Bülbergasse 1.

Achtung!

Wo kauft man die dauerhaftesten und billigsten Schuhwaren? nur bei **Ferd. Kloppe, Kl. Ulrichstraße 12.**

Kartoffeln!

Großer Vorrath fr. Frühblau heute einetroffen, 5 Str. 28 A., 1/2 Str. 30 A.

Herm. Weiland

Giebelstein, gr. Brunnenstr. 18.
 Vertretung des Giebelstein-Heiner Konsum-Vereins.

Herren- und Knaben-Hüte mit Marke Mützen

in den neuesten Facons zu sehr billigen Preisen empfiehlt **Karl Bittner,** Kleischtr. 41, part., fein Laden.

Maurer-Schablonen

billig und größte Auswahl bei **Gr. Ulrichstraße 9, F. A. Patz,** neben Mars-la-Tour.

Fliegenleim,

unübertroffen in der Stehkraft, liefert jedes Quantum **Gr. Ulrichstraße 9, F. A. Patz,** neben Mars-la-Tour.

Schreibmaterialien

empfeht **Die Volksbuchhandlung, Kartoffeln!**
 Frühblau, großartig schöne Ware 1/2 Str. 30 Pf., 5 Str. 28 Pf. bei **W. H. Schmidt,** Giebelstein, nur Brunnenstr. 49 (Gasth. z. Sonne), fr. Schmiedestr. 1. NB. Bitte gen. a. M. prima zu adten.

K. Schmude

Belegstr. 23, Ede Wolffstr., empf. f. **Wäcker u. Saarschneidebälen.**

Kartoffeln!

1/2 Str. 70 u. 75 A., 5 Str. 28 u. 30 A. **Alb. Streuber,** Thomaststr. 36.

Bleistifte

aus der Fabrik von **Joh. Faber.**
 Gebernbolstifte, rund und unpoliert, per Dbd. 40 A., einzeln 4 A.
 Gebernbolstifte, rund und schwarz, rot und naturpoliert, per Dbd. 50 A., einzeln 5 A.

Neue feine **Bestin-Bleistifte**, lechtsch. rot und naturpoliert, per Dbd. 75 A., einzeln 8 A.

Stimmerstifte, poliert, 19 cm lang, per Dbd. 60 A., 40 cm per Dbd. 1 A., einzeln 5 u. 10 A.

Vindertstifte, rund und unpoliert, per Dbd. 25 A.

Die Volksbuchhandlung,

Halle a. S., Bülbergasse 1.

Mäntel-Näherinnen

wollen sich melden bei **Gebr. Sernau.**

Familienwohnungen

in **Loests Hof** an der Merseburgerstr. St. A. u. K. mit Garten und Bad im Preise von 145-160 A. Näheres durch **Ing. Mause,** Schmiedstr. 36. **Zwoingerstr. 29** sind Wohnungen zu 35, 40, 45, 50 Thlr. zu vermieten. **W. Thiele.**